

unter die Gesetze des Vaterlandes den Vortheil, daß auch mir nicht Jeder anthun und nehmen darf, was ihm etwa einfällt.

## II. Von den Rechten des Staatsbürgers.

255 §. 1. Ich darf mich meiner Rechte bedienen, die ich als Mensch habe, wenn ich nur dabey die Rechte Anderer nicht verletze. Ich darf mich meines Lebens, meiner Gesundheit, Kräfte und Fähigkeiten, meines guten Namens, meiner Freyheit, meines Eigenthums, alles dessen, was ich auf rechtmäßige Weise habe, freuen; was ich von diesen Gütern nicht habe, mir erwerben, das Erworbene nach meiner Absicht gebrauchen, erhalten, genießen; darf meinem Gewissen folgen, Gott nach meiner besten Ueberzeugung verehren; mein Glück unter den Bedingungen, die das Vaterland vorschreibt, weiter suchen.

§. 2. Ich darf an Allem Antheil nehmen, wodurch der Staat seinen Bürgern Vortheil zu verschaffen sucht; darf sogleich seine Hülfe suchen, wenn meine Rechte verletzt werden; darf in den Brandasscuranzen, in den Armenanstalten und Krankenhäusern, bey Unglücksfällen auf Unterstützung rechnen; darf Kirchen und Schulen zu meinem Besten, so wie jedes Hülfs- und Erleichterungsmittel benutzen, das eine gute Regierung ihren Unterthanen zu ihrem Glück darbietet.

§. 3. Es finden sich in jedem Staate auch noch Rechte, Vorrechte, Gerechtsame, Privilegien, die nur einzelnen Personen oder Ständen verliehen, oder mit gewissen Dertern und Grundstücken verbunden sind.

a. So giebt es landesherrliche Rechte, die nur dem Fürsten gehören, als: obrigkeitliche Personen, Aerzte, Prediger, Schullehrer anzustellen, Würden und Titel zu ertheilen, Münzen zu prägen, Maas und Gewicht zu bestimmen; Posten, Zölle, Mühlen, Bergwerke anzulegen; das Recht zur Jagd, so wie zur Fischeren in Flüssen; herrenlose Grundstücke und Verlassenschaften, wo keine gesetzmäßigen Erben sind, einzuziehen; Abgaben aufzulegen und Gesetze zu geben, an welchen beyden Rechten jedoch in vielen Ländern Abgeordnete von dem ganzen Lande (Repräsentanten des Volks, Landstände) Antheil haben. Die Ausübung dieser Rechte überträgt der Landesherr seinen Lan-